

# Der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Stadt Prenzlau  
Der Bürgermeister  
Am Steintor 4  
17291 Prenzlau

18.04.2011  
37  
M. J. Sommer

Nebenstelle:

Dezernat: III  
Amt: Rechtsamt  
Kommunalaufsicht  
Bearbeiter(in): Frau Knäpel  
Zimmer-/Haus-Nr.: 411/I  
Telefon-Durchwahl: 03984-70 41 30  
Telefax: 03984-70 30 99  
E-Mail: kommunalaufsicht@uckermark.de

| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen | Datum        |
|-------------|--------------------|---------------|--------------|
| 40-40.12.10 | 18. April 2011     | 15 45 03      | 15. Mai 2012 |

## Anhörung

### Satzung über die Schulbezirke für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau vom 10. Dezember 2009

Sehr geehrter Herr Sommer,

es ist beabsichtigt, den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Prenzlau vom 05. November 2009 über die Satzung über die Schulbezirke für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau zu beanstanden.

Die Satzung enthält in § 2 – Schulbezirke – rechtswidrige Regelungen, indem sie benachbarte Gemeinden aus den Ämtern Brüssow und Gramzow sowie Ortsteile aus den Gemeinden Nordwestuckermark und Uckerland „...nach Antrag der Personensorgeberechtigten und positivem Bescheid des Staatlichen Schulamtes...“ den Schulbezirken der Stadt Prenzlau zuweist.

Mit Schreiben vom 05. April 2011 wurde Ihnen die Rechtsauffassung der Kommunalaufsicht zu den strittigen Regelungen mitgeteilt. Sie trugen am 18. April 2011 vor, dass die Regelungen sich auf die Fälle des § 106 Abs. 4 Satz 3 und 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes – BbgSchulG – vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78) in der zurzeit geltenden Fassung beziehen und der Steuerung der Schülerströme auf dem Gebiet der Stadt Prenzlau dienen. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und der genehmigten Schulentwicklungsplanung habe die Stadt Prenzlau hierzu das Recht und die Pflicht. Die Zuweisung der fremden Gemeinden und Ortsteile richte sich nach der Nähe der Wohnung zur Schule, nach der kostengünstigsten Variante der Schülerbeförderung und berücksichtige die Kapazitätsgrenzen der Grundschulen in der Stadt Prenzlau.

Konto der Kreisverwaltung:  
Sparkasse Uckermark  
Kto.-Nr.: 3424001391 (BLZ 170 560 60)  
IBAN: DE67170560603424001391  
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:  
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:  
03984 70-0  
Internet:  
www.uckermark.de

Sprechzeiten:  
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr  
Di.: 08:00 bis 12:00 und  
13:00 bis 17:00 Uhr  
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Vom Landkreis Uckermark angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.

Die Kommunalaufsicht folgt der Argumentation der Stadt Prenzlau nicht und hält an der im Schreiben vom 05. April 2011 vertretenen Rechtsauffassung fest. Bei den Fällen des § 106 Abs. 4 Satz 3 und 4 BbgSchulG handelt es sich um Ausnahmefälle. Es werden durch das Staatliche Schulamt immer Einzelfallentscheidungen getroffen. Das Staatliche Schulamt hört im Vorfeld seiner Entscheidung den Träger der örtlich zuständigen Schule an und setzt sich mit dem Träger der anderen Schule ins Benehmen. Innerhalb dieses Verfahrens müssen von den beteiligten Schulträgern sämtliche Gründe vorgetragen werden, die für oder gegen den Besuch der anderen Schule sprechen. Insbesondere sind auch solche Aspekte wie eine optimale Steuerung der Schülerströme, die Nähe der Wohnung zur Schule, die kostengünstigste Variante der Schülerbeförderung, die gleichmäßige Auslastung und Kapazitätsgrenzen der Grundschulen zu berücksichtigen. § 106 Abs. 4 Satz 3 und 4 BbgSchulG eröffnet nicht die Befugnis zu einer satzungsrechtlichen Regelung, nach der Grundschüler(innen) aus anderen Gemeinden, die eine andere als die örtlich zuständige Schule besuchen wollen, einem bestimmten Schulbezirk zugewiesen werden.

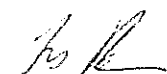
Aufgrund der fehlenden Satzungsbefugnis sind die Regelungen in der Schulbezirkssatzung der Stadt Prenzlau, in denen benachbarte Gemeinden aus den Ämtern Brüssow und Gramzow sowie Ortsteile aus den Gemeinden Nordwestuckermark und Uckerland „...nach Antrag der Personensorgeberechtigten und positivem Bescheid des Staatlichen Schulamtes...“ den Schulbezirken der Stadt Prenzlau zugewiesen werden, ersatzlos zu streichen.

Ich gebe Ihnen hiermit die Gelegenheit, sich zu dem Sachverhalt bis zum **29. Juni 2012** zu äußern. Sofern Sie sich nicht äußern, ergeht die Entscheidung nach Aktenlage. Sie haben auch die Möglichkeit, die rechtswidrige Satzung selbst zu korrigieren und eine Änderung der Schulbezirkssatzung herbeizuführen (Termin: **10. September 2012**). Sofern Sie davon Gebrauch machen wollen, teilen Sie mir dies bitte ebenfalls bis zum **29. Juni 2012** mit.

Sofern Ausnahmefälle nach § 106 Abs. 4 Satz 3 und 4 BbgSchulG in der Stadt Prenzlau gehäuft auftreten und für einzelne benachbarte Gemeinden oder Ortsteile praktisch zum Regelfall werden, besteht die Möglichkeit des Abschlusses von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur Übertragung der Schulträgerschaft einschließlich der zur Schulbezirkssatzung berechtigenden Satzungsbefugnis auf der Grundlage der §§ 101 und 106 Abs. 2 Satz 1 BbgSchulG i. V. m. §§ 1 und 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG – vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zurzeit geltenden Fassung. Der die Schulträgerschaft und die Satzungsbefugnis übernehmende Schulträger kann seinerseits nach dem Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine Schulbezirkssatzung unter Einbeziehung des Gebiets der die Schulträgerschaft übertragenden Gemeinde erlassen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Ines Schiemann  
Sachgebietsleiterin